



Gemeindeamt

**LADIS**

6532 LADIS/TIROL

Dorfstraße 8

Tel. 05472 / 6612

Fax 05472 / 6612-4

E-Mail: [gemeinde@ladis.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@ladis.tirol.gv.at)

Gemeinde Ladis, am 19.02.2015

# Kundmachung

über die in der öffentlichen Sitzung am

**Mittwoch, dem 18. Februar 2015**

gefassten Beschlüsse des  
Gemeinderates der Gemeinde Ladis

---

<u>Beginn:</u>	20.00 Uhr	<u>Ende:</u>	22.20 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Anton Netzer		
<u>GR-Mitglieder:</u>	Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher GV Alexander Hann GR Walter Kirschner GR Günther Wolf GR Thomas Kathrein	GV Ing. Harald Falkner GR Norbert Tschiderer GR Ing. Thomas Krismer GR Florian Kirschner	
<u>Entschuldigt:</u>	GR Hubert Kirschner		
<u>Schriftführer:</u>	Pauli Erhart		
<u>Weitere Anwesende:</u>	TVB-GF Dir. Josef Schirgi		
<u>Zuhörer:</u>	3		

## Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 8/2014 vom 16.12.2014
- 2) Beschluss über die Einführung des elektronischen Meldewesens (Informationen durch TVB-GF Dir. Josef Schirgi)
- 3) Auftragsvergaben Neugestaltung Aufgangsbereich Kirche/Friedhof
- 4) Tauschvertrag Helmut Kurt Kirschner u. Gemeinde Ladis
- 5) Beschlussfassung Vereinbarung u. Satzung des „Schulverbandes Prutz, Ried u. Umgebung“
- 6) Beschlussfassung Satzungsänderung „Neuer Mittelschulverband Serfaus-Fiss-Ladis“
- 7) Nutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens als Jugendraum (Jugendzentrum)
- 8) Kaufanbot WE-Gebäude Ladis (Tiroler Kommunal Leasing)
- 9) Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke
- 10) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Öffentliches Gut u. TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
- 11) Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis
  - a) Auftragsvergaben
  - b) Diverses
- 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgende Beschlüsse:

Der Bürgermeister stellt einen Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes „Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke“, da noch einige Punkte abgeklärt werden müssen (neue Voraussetzungen, offene Gespräche, etc.). Die Vertagung bis zur nächsten GR-Sitzung wird einstimmig beschlossen.

Aufgrund der Vertagung des Tagesordnungspunktes 9) stellt GV Alexander Hann einen Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes 4) „Tauschvertrag Helmut Kurt Kirschner u. Gemeinde Ladis“, da er auf sein Vorkaufsrecht für das Gst-Nr. 998/1 KG Ladis verzichtet und dafür als Entgegenkommen ein landwirtschaftliches Grundstück der Gemeinde im Pachtwege haben möchte (Überwasserwiese, da Roland Neier bereits die Asterwiese gepachtet hat → Anmerkung: Verpachtung damals durch Agrar).

Der Antrag wird vom Gemeinderat abgelehnt (9 Stimmen gegen die Vertagung, 1 Enthaltung wegen Befangenheit von GV Alexander Hann), da die Beschlussfassung des Tauschvertrages nichts mit der Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke zu tun hat.

GR Florian Kirschner stellt einen Antrag zur Aufnahme des Tagesordnungspunktes „ÖROK-Fortschreibung und § 4, 5, 6 – Bautiefe“. Der E-Mail-Antrag und die Stellungnahme des Bürgermeisters wurden bereits vorab per E-Mail allen Gemeinderäten übermittelt.

Der Antrag wird vom Gemeinderat abgelehnt (9 Stimmen gegen die Aufnahme, 1 Enthaltung wegen Befangenheit von GR Florian Kirschner), da der Entwurf zur Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bereits bei der Vorprüfung beim Land Tirol liegt. Nach erfolgter Vorprüfung wird sich dann der Gemeinderat gemeinsam mit dem Raumplaner mit der ersten Auflage des Entwurfes beschäftigen. Zwischenzeitlich kann sich jeder Gedanken dazu machen und im Zuge dieser Sitzung dann alle Punkte zur Sprache bringen. Es ist vernünftiger und sinnvoller über alle Punkte nach der Vorprüfung zu diskutieren. Nach dieser Diskussion wird anschließend über die Beschlussfassung zur 1. Auflage des ÖROK abgestimmt. Zur 1. Auflage steht es dann jedem Gemeindebürger frei, eine Stellungnahme abzugeben.

**1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift**

- Nr. 8/2014 vom 16.12.2014.

Abstimmungsergebnis:

**9:0**

*(GR Thomas Kathrein war bei der letzten GR-Sitzung nicht anwesend)*

**2) Beschluss über die Einführung des elektronischen Meldewesens  
Information durch TVB-GF Dir. Josef Schirgi**

Laut gesetzlichen Vorgaben ist die Gemeinde die offizielle Meldebehörde. In Ladis und Fiss wurde eine Auslagerung vertraglich festgelegt – Durch- bzw. Ausführung jeweils durch den TVB.

TVB-GF Dir. Josef Schirgi erläutert die geplante Einführung des elektronischen Gästemeldewesens bzw. der elektronischen Gästekarte mit dem System der Firma „Feratel“ ab Sommer 2015.

Der TVB-Aufsichtsrat hat bereits einen einstimmigen Beschluss über die Einführung bis zur Sommersaison beschlossen (Vorgabe an Geschäftsführung ist die flächendeckende Einführung im Verbandsgebiet des TVB Serfaus-Fiss-Ladis).

Vorteile:

- Der Weg zur Meldebehörde fällt weg (Meldescheine müssen nicht mehr abgegeben werden),
- Aufbau einer Gästedatenbank,
- Exportfunktionen für Gästemailings (Weihnachtspost, Geburtstagsgrüße, etc.),
- Integrierte Suchfunktion für Einzelheiten zu den gespeicherten Gästen,
- Daten bleiben immer in Ihrem Besitz (Rechtsgrundlage).

Künftig wird es eine GästeCard geben (Vorteil für den Gast). Der TVB wird im März spezielle Infoveranstaltungen für alle Vermieter durchführen (Erläuterung der verschiedenen Möglichkeiten, Ablauf, etc.). Es ist geplant, bis spätestens Ende Mai 2015 die Umsetzung zu realisieren.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt die Einführung des elektronischen Gästemeldewesens bzw. der elektronischen Gästekarte auf Basis des Systems der Firma „Feratel“ ab der Sommersaison 2015 (Umsetzung durch den TVB Serfaus-Fiss-Ladis).**

Abstimmungsergebnis:

**10:0 (einstimmig)**

<b>3) Auftragsvergaben Neugestaltung Aufgangsbereich Kirche/Friedhof</b>
--

**Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Erläuterung folgende Aufträge für die Realisierung und Errichtung des Kirchenvorplatzes- bzw. Aufganges auf Basis der durchgeführten Ausschreibungen und Bieteraufklärungen durch Bmstr. Ing. Helmut Kofler an folgende Firmen zu vergeben:**

➤ Baumeisterarbeiten:

**Fa. Fröschl Bau AG & Co KG, Kirchenstraße 13, 6500 Landeck**

(laut Preisvergleich/Preisspiegel von Bmstr. Ing. Helmut Kofler).

➤ Pflasterungsarbeiten:

**Grasberger Landschaftsbau Pflasterungen GmbH, Gießenstraße 3, 6522 Prutz**

(laut Preisvergleich/Preisspiegel von Bmstr. Ing. Helmut Kofler).

Abstimmungsergebnis:

**jeweils 10:0 (einstimmig)**

Als Baubeginn wurde folgender Termin festgelegt: Montag, 13.04.2015.

#### 4) Tauschvertrag Helmut Kurt Kirschner u. Gemeinde Ladis

Der Tauschvertrag wurde allen Gemeinderäten vorab per E-Mail übermittelt.

Die zu Beginn der Sitzung beantragte Vertagung des TO-Punktes wurde vom Gemeinderat abgelehnt, da die Beschlussfassung des Tauschvertrages nichts mit der Verpachtung der gemeindeeigenen Grundstücke zu tun hat.

Der Bürgermeister erläutert, dass auf Wunsch des Sachwalters noch zwei Änderungen des Vertrages notwendig waren:

➤ die Vertragserstellung darf nicht durch die Rechtsanwaltskanzlei Weiskopf/Kappacher erfolgen – der Vertrag wurde nun von der Rechtsanwaltskanzlei Fink & Kolb erstellt;

➤ Punkt G) Optionsvereinbarung:

Die Gemeinde räumt mit Wirkung für sich und ihre Rechtsnachfolger, einseitig und unwiderruflich, Kirschner Helmut Kurt bzw. dessen Rechtsnachfolger die Option auf Erwerb einer 18 m<sup>2</sup> großen, dreieckigen Teilfläche aus Gst-Nr. 1053/1 in EZ 443, südlich an das Gst-Nr. 1053/2 angrenzend – siehe beiliegende Lageskizze – „Optionsfläche“ ein.

Nach einer Diskussion und auf Wunsch des Sachwalters wird dieser Punkt nun nochmals wie folgt abgeändert: ... auf Erwerb einer ca. 18 m<sup>2</sup> großen, dreieckigen Teilfläche aus Gst-Nr. 1053/1 in EZ 443, zur eventuellen Errichtung einer Garagenzufahrt, südlich ... .

*GR Ing. Thomas Krismer gibt folgende Wortmeldung ab, welche auch auf ausdrücklichen Wunsch in der öffentlichen Kundmachung wiedergegeben wird:*

*„Ich möchte Alex nahe legen, solche Äußerungen zu unterlassen und Sachen miteinander zu vermischen – die Verquickung von einer Verpachtung von Grundstücken der Gemeinde hat nichts mit der Unterfertigung eines Kaufvertrages, welche in Form einer Sachwalterschaft für eine andere Person ausgeübt wird, zu tun – eine solche Handlung bzw. Aussage in dieser Form ist definitiv strafbar. Privatinteressen (Pachtung eines Gemeindegrundstücks) dürfen nicht mit einer Sachwaltertätigkeit für eine andere Person vermischt werden.“*

*GV Alexander Hann erläutert, dass er einen Vorvertrag besitze und dafür Geld bezahlt habe und sich dadurch eine Gegenleistung der Gemeinde erwarte. Der Bürgermeister erläutert, dass lt. Richter der Vorvertrag nicht relevant sei (im Beisein von RA Mag. Weiskopf).*

Des Weiteren wird festgehalten, dass die Gemeinde ursprünglich versucht hat, das Grundstück zu kaufen und nicht zu tauschen. Jedoch im Sinne einer fairen Abwicklung bzw. Gleichberechtigung und speziell wegen der dringlichen Notwendigkeit hat man sich nun für diese Vorgehensweise entschieden.

Auf Basis der bereits erfolgten Beschlüsse des Gemeinderates soll auf dem Grundstück 998/1 KG Ladis ein Freizeitbereich (Kleinfeldfußballplatz, etc.) für einheimische Kinder und Jugendliche entstehen (Freizeitangebot im Bereich des Mehrzweckbildungsgebäudes). Mit GR-Beschluss vom 18.11.2014 wurde bereits der Erwerb des ersten Hälfteanteiles der Gp. 998/1 KG Ladis von Kurt Kirschner beschlossen.

Beschlussfassung Tauschvertrag (zweiter Hälfteanteil):

Helmut Kurt Kirschner tauscht und übergibt seine 1/2-ideellen Miteigentumsanteile an der Liegenschaft in EZ 540, allein bestehend aus Gst-Nr. 998/1 und die Gemeinde Ladis tauscht und übernimmt diesen ideellen Miteigentumsanteil in ihr Eigentum und tauscht und übergibt ihrerseits das auf Grundlage der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH zu GZ. 8599C neu konfigurierte Gst-Nr. 1053/2 in EZ 443, welches Helmut Kurt Kirschner übernimmt.

Zur Herstellung der Wertgleichheit halten die Vertragsparteien fest, dass der zweite Liegenschaftseigentümer der Liegenschaft in EZ 540, Kirschner Kurt, das Gst-Nr. 1053/3 (= Teilfläche 17 der Vermessungsurkunde des Büro Kofler ZT GmbH zu GZ 8599C) in EZ 443 mit einem Flächenausmaß von 478 m<sup>2</sup> erhalten hat.

Nachdem nunmehr mit diesem Tauschvertrag der Tauschpartner Helmut Kurt Kirschner, das Gst-Nr. 1053/2 in EZ 443 mit einem Flächenausmaß von 460 m<sup>2</sup> erhält, ist die Gleichbehandlung der bei den ideellen Miteigentümer der Liegenschaft in EZ 540 nicht gegeben.

Die Vertragsparteien dieses Tauschvertrages gehen davon aus, dass die wechselseitigen Tauschflächen wertgleich sind, sodass durch die im Tauschvertrag vereinbarte Aufzählung durch die Gemeinde Ladis eine Wertgleichheit hergestellt wird.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach ausführlicher Beratung und Diskussion die Genehmigung des vorliegenden Tauschvertrages der Rechtsanwälte Fink & Kolb mit den eingangs angeführten Änderungen, abgeschlossen zwischen folgenden Vertragsparteien:**

- Gemeinde Ladis, Dorfstraße 8, 6532 Ladis,
- Helmut Kurt Kirschner, Lochgasse 6, 6532 Ladis (vertreten durch seinen Sachwalter).

*Abstimmungsergebnis:*

**9 x Ja**

**1 x Enthaltung wegen Befangenheit**

*(GV Alexander Hann-Sachwalter)*

<b>5) Beschlussfassung Vereinbarung u. Satzung des „Schulverbandes Prutz, Ried und Umgebung“</b>
--

Die Vereinbarung wurde allen Gemeinderäten vorab per E-Mail übermittelt.

**Der Gemeinderat der Ladis beschließt nachfolgende Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes bzw. über die Verbandssatzung des „Schulverbandes Prutz, Ried und Umgebung“:**

**Vereinbarung und Satzung des „Schulverbandes“  
Prutz, Ried und Umgebung**

## **VEREINBARUNG**

Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Kauns, Kaunerberg, Kaunertal, Ladis, Prutz, Ried, Serfaus und Tösens schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen.

### **§ 1 Mitgliedsgemeinden und Aufgaben**

Die Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Prutz, Ried im Oberinntal, Serfaus und Tösens schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen.

Diesem Gemeindeverband wird

1. von den Gemeinden Faggen, Fendels, Kauns, Kaunerberg, Kaunertal, Prutz, Ried, Tösens. sowie von der Gemeinde Serfaus hinsichtlich der Ortsteile Tschuppach, Schönegg und Untertösens die Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters einer öffentlichen „Neuen Mitteschule“,
2. von den Gemeinden Faggen, Fendels, Fiss, Kauns, Kaunerberg, Kaunertal, Ladis, Prutz, Ried, Serfaus und Tösens die Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters einer „Polytechnischen Schule“ und
3. von allen Verbandsgemeinden die Führung eines Tagesheimes und einer Bücherei sowie der Betrieb einer Musikschule übertragen.

### **§ 2 Name**

Der Gemeindeverband trägt den Namen „Schulverband Prutz, Ried und Umgebung“.

### **§ 3 Sitz**

Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Prutz.

## **SATZUNG**

### **§ 4**

#### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Verbandsversammlung
- b) Der Verbandsobmann

### **§ 5**

#### **Die Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden.
2. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
3. Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr:
  - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters
  - b) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 TGO 2001
  - c) die Festsetzung des Voranschlages sowie die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf mindestens aber vierteljährlich einmal, zusammenzutreten. Sie wird vom Verbandsobmann einberufen. Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern ist sie binnen 1 Woche einzuberufen.

## **§ 6**

### **Verbandsobmann**

1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
2. Dem Verbandsobmann obliegen:
  - a) die Einberufung der Verbandsversammlung
  - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.
  - d) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen dieser Beschlüsse
  - e) Die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes
  - f) Die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung

## **§ 7**

### **Überprüfungsausschuss**

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf 6 Jahre gewählt werden. Der Verbandsobmann, sein Stellvertreter und alle sonstigen im Verband anordnungsbefugten Personen dürfen nicht Mitglied des Überprüfungsausschusses sein.

## **§ 8**

### **Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes jener Gemeinde derer jeweiligen Obmanns angehört.

## **§ 9**

### **Aufbringung der Mittel**

1. Der Aufwand des Gemeindeverbandes ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen.
2. Für die Aufteilung der Schulerhaltungskosten gelten die Bestimmungen der §§ 78 ff des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 in der jeweils geltenden Fassung

bzw. die an die Stelle dieser Bestimmungen tretenden Regelungen über die Kostentragung der Schulerhaltungskosten.

**Abweichend vom Schulorganisationsgesetz gilt folgende Regelung:**

Die anfallenden Betriebs-, Schuldendienst- und Investitionskosten werden wie folgt aufgeteilt: 88 % an die Gemeinden der „Neuen Mittelschule“, 12% an die Gemeinden der „Polytechnischen Schule“.

Für die Abrechnung der Beiträge für die neue Mittelschule, Musikschule, Bücherei und „Polytechnische Schule“ ist immer die Anzahl der Schüler, die die Schule, am 1. Oktober des dem Abrechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Jahres, besucht haben, heranzuziehen.

Für die Abrechnung der Betreuungs- und Tagesheimkosten ist die tatsächlich in Anspruch genommene Leistung an Essens- und Betreuungstagen maßgeblich.

Dabei ist von der genauen Zahl der Betreuungstage zuzüglich der Essenstage je Gemeinde im betroffenen Haushaltsjahr auszugehen.

3. Die durch die außerschulische Benützung des Turn- bzw. Festsaales entstehenden Mehrkosten hat jedoch die Gemeinde zu tragen, aus der die Saalbenützer kommen.

## **§ 10**

### **Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

1. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen.
2. Das verbleibende Vermögen ist ,soweit eine Weiterverwendung für die Schule, deren Erhalter dann eine der verbandsangehörigen Gemeinde ist, nicht möglich ist, auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.

## **§ 11**

### **Ausscheiden und nachträglicher Beitritt von Gemeinden**

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, hat sie keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Beiträge. Sofern durch Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes eine oder mehrere Gemeinden dem Gemeindeverband beitreten sollen, ist vor Änderung der Vereinbarung von der Verbandsversammlung ein Beitrag festzusetzen, den die Gemeinde(n) als Beitrittsbeitrag zu entrichten hat (haben). Dieser Beitrittsbeitrag hat den bisherigen Investitionsaufwand vermindert um die Wertminderung des Anlagevermögens zu entsprechen.

## **§ 12**

### **Haftung**

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörige(n) Gemeinde(n) für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragsleistungen nach § 9 dieser Satzung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse, durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Für den „Schulverband Prutz, Ried und Umgebung“

Bgm. Raich Josef

Obmann Bgm. GAIM Walter

Bgm. FÖRG Andreas

Abstimmungsergebnis:

**10:0** (einstimmig)



**6) Beschlussfassung Satzungsänderung „Neuer Mittelschulverband  
„Serfaus-Fiss-Ladis“**

Die Satzungsänderung wurde allen Gemeinderäten vorab per E-Mail übermittelt.

**Der Gemeinderat der Ladis beschließt die Änderung der Satzung des damaligen Hauptschulverbandes und gleichzeitig die neue Satzung des „Neuen Mittelschulverbandes Serfaus-Fiss-Ladis“:**

**SATZUNG  
„NEUER MITTELSCHULVERBAND SERFAUS-FISS-LADIS“**

**Vereinbarung**

Die Gemeinden Ladis, Fiss und Serfaus vereinbaren, dass sie sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters einer öffentlichen „Neuen Mittelschule“ in Fiss im Sinne des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 zu einem Gemeindeverband mit dem Namen „Neuer Mittelschulverband Serfaus-Fiss-Ladis“ mit Sitz in Fiss zusammenschließen.

**Satzung**

des gemäß § 129 ff der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 31/2001, durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters mit dem Namen „Neuer Mittelschulverband Serfaus-Fiss-Ladis“.

**§ 1**

**Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

**§ 2**

**Die Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden, je einem stimmberechtigten Vertreter und je einem weiteren beratend tätigen Vertreter aus den drei Verbandsgemeinden (ein stimmberechtigter und ein beratender Vertreter aus der Gemeinde Serfaus, ein stimmberechtigter und ein beratender Vertreter aus der Gemeinde Fiss und ein stimmberechtigter und ein beratender Vertreter aus der Gemeinde Ladis). Im Falle der Verhinderung eines Bürgermeisters wird dieser durch den Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Für die zusätzlichen Vertreter der Gemeinden haben die Gemeinderäte dieser Gemeinden jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.
2. Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.

Jedenfalls obliegt der Verbandsversammlung:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 der TGO 2001,

- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
  - d) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 (4) TGO 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen,
  - e) die Beschlussfassung darüber, dass das Neue Mittelschulgebäude und die Schuleinrichtung für schulfremde Zwecke verwendet werden dürfen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 3**

#### **Verbandsobmann**

1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Zeit von sechs Jahren gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.
2. Dem Verbandsobmann obliegen:
- a) die Einberufung der Verbandsversammlung,
  - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
  - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
  - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
  - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
  - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

### **§ 4**

#### **Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes der Sitzgemeinde.

### **§ 5**

#### **Überprüfungsausschuss**

Die Verbandsversammlung hat aus ihrer Mitte auf die Amtsdauer des Verbandsobmannes einen Überprüfungsausschuss zu wählen, der aus drei Mitgliedern (wobei aus jeder der Verbandsgemeinden nicht mehr als ein Mitglied bestellt werden darf) und drei Ersatzmitgliedern zu bestehen hat.

### **§ 6**

#### **Aufbringung der Mittel**

Der Anteil der verbandsangehörenden Gemeinden am Aufwand und an einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes richtet sich nach den Bestimmungen des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F.

1. Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Gemeindeverbandes sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen:
2. Die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge) sind gemäß § 79 Abs. 2 SchOG 1991 zu entrichten.

**Abweichend vom Schulorganisationsgesetz gilt folgende Regelung:**

3. Die anfallenden Investitionskosten werden alle 6 Jahre, gleich mit den Gemeinderatswahlen, prozentuell auf die Einwohnerzahlen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde aufgeteilt. Stichtag ist hierbei immer der 31.10 jenes Jahres.

Schuldendienstbeiträge oder anderweitige Verpflichtungen für Investitionen, die zu einem früheren Zeitpunkt getätigt wurden, sind aber bis zu ihrer endgültigen Abgeltung nach dem Aufteilungsschlüssel zu tragen, nachdem die betreffenden Investitionen durchgeführt wurden.

4. Ein sich aus den Absätzen 2 und 3 ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.

## **§ 7**

### **Nachträglicher Beitritt und Ausscheiden von Gemeinden**

1. Tritt eine Gemeinde nachträglich dem „Neuen Mittelschulverband Serfaus-Fiss-Ladis“ bei, so haben sich die betreffenden Gemeinden an den Investitionsbeiträgen der Neuen Mittelschule, sofern seit der Errichtung nicht schon fünfzig Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden nach dem amtlichen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung zu beteiligen, wobei eine jährliche AFA von 2 % zur Anwendung kommt.
2. Scheidet eine Gemeinde nachträglich aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie bis zum Tages ihres Ausscheidens, Beiträge nach § 6 zu leisten und hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des von ihr erbrachten Investitionsaufwandes.
3. Hinsichtlich der Regelung des Ausscheidens aus diesem Gemeindeverband wird auf § 129 Abs. 5 TGO 2001 i.d.g.F. verwiesen.

## **§ 8**

### **Auflösung**

1. Das Vermögen des aufgelösten Gemeindeverbandes, ist zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das danach noch verbleibende Restvermögen ist auf die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der eingebrachten Investitionsbeiträge aufzuteilen.
2. Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

## **§ 9**

### **Sinngemäße Geltung der Vorschriften**

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, gelten für die Organe des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001 i.d.g.F. sinngemäß mit der Maßgabe, dass dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, sofern ein solcher nicht besteht, die Verbandsversammlung, dem Prüfungsausschuss nach § 109 TGO der Prüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

Soweit im II. Teil der TGO 2001 i.d.g.F. nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wirtschaftsführung und den Haushalt der Gemeindeverbände der 4. und 5. Abschnitt des I. Teiles der TGO 2001 i.d.g.F. sinngemäß.

## **§ 10 Schulgebäude**

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Neue Mittelschulgebäude und die Schuleinrichtung für schulfremde Zwecke nicht verwendet werden darf. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Versammlungsversammlung.

## **§ 11 Haftung**

Dritten gegenüber haften die, dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der Zahl der Schüler, die die Schule am 1. Oktober des Vorjahres besucht und im Gebiet der Sprengelzugehörigkeit der Gemeinde gewohnt haben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Gemeinderatsbeschlüsse, die dieser Satzung zugrunde liegen, durch die Landesregierung in Kraft.

Dieser Satzung liegen nachstehende Beschlüsse zugrunde:

Gemeinde Serfaus	Gemeinderatsbeschluss vom ...
Gemeinde Fiss	Gemeinderatsbeschluss vom ...
Gemeinde Ladis	Gemeinderatsbeschluss vom 18.02.2015.

Der Verbandsobmann  
Mag. Markus Pale e.h.

Abstimmungsergebnis:  
**10:0 (einstimmig)**

<b>7) Nutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens als Jugendraum (Jugendzentrum)</b>
--

Bereits in der Vergangenheit hat man sich Gedanken über eine Nachnutzung der Räumlichkeiten des ehemaligen Kindergartens gemacht. Langfristig wird ein Gesamtkonzept für das gesamte Gebäude notwendig sein.

Der Bürgermeister berichtet, dass mehrfach der Wunsch an ihn herangetragen wurde (Eltern, Schüler, Vertreter der Pfarre, etc.), dass ein Jugendraum (Jugendzentrum) in Ladis errichtet werden sollte (Möglichkeiten für eine Zusammenkunft, Spiele, etc.). Nach mehrfachen Ideen und Überlegungen ist man zum Entschluss gekommen, dass sich der Gruppenraum des ehemaligen Kindergartens im Gemeindehaus optimal anbieten würde (Grundausrüstung vorhanden).

Die Vertreter der Jungbauernschaft Ladis haben angeboten, die Organisation und auch die Durchführung der Betreuung (Aufsicht) zu übernehmen. Es ist in der Anfangszeit probeweise geplant, einmal wöchentlich eine Betreuung anzubieten (Erweiterung möglich).

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt als Angebot für die junge Bevölkerung der Gemeinde Ladis, einen Jugendraum im Gruppenraum des ehemaligen Kindergartens im Gemeindehaus auf unbestimmte Zeit zu errichten. Als Budget für die Ausstattung werden ca. EUR 2.500 - 3.000.- festgelegt (Beamer, Leinwand, Fernseher, Spielekonsole, Dart, Grill für Fertigpizza, etc.).**

Die Organisatoren werden auf die Einhaltung gewisser Richtlinien und Voraussetzungen hingewiesen (striktes Alkoholverbot, ordnungsgemäßer Ablauf, usw.).

*Abstimmungsergebnis:*

**10:0 (einstimmig)**

## **8) Kaufanbot WE-Gebäude Ladis (Tiroler Kommunal Leasing)**

Die Gemeinde Ladis hat am 18.07.1994/25.07.1994 einen Immobilienleasing-Mietvertrag für das WE-Gebäude (Mehrzweckgebäude – Feuerwehr, Schützen, Archiv, Parkplatz) abgeschlossen. Dieser Vertrag läuft nun per 30.04.2015 aus.

Die Tiroler Kommunal Leasing hat der Gemeinde Ladis nun ein verbindliches Kaufanbot für einen Kaufvertrag über das Kaufobjekt vorgelegt – Möglichkeit der kostenlosen Übernahme aufgrund von Ansparungen, zzgl. Grunderwerbssteuer, Grundbucheintragungsgebühren und Kosten für die Vertragserrichtung.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt das vorliegende verbindliche Kaufanbot der Tiroler Kommunal Leasing zum 30.04.2015 anzunehmen und einen Kaufvertrag über das Kaufobjekt abzuschließen. Gleichzeitig wird der Immobilienleasing-Mietvertrag zum Stichtag 30.04.2015 einvernehmlich beendet.**

Der Gemeinderat befürwortet, dass die Hausverwaltung weiterhin von der „WE - Wohnungseigentum Tiroler Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.“ durchgeführt werden sollte.

*Abstimmungsergebnis:*

**10:0 (einstimmig)**

## **9) Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke**

Der Bürgermeister berichtet, dass der gegenständliche Tagesordnungspunkt aufgrund noch einiger offener Punkte bis auf weiteres vertagt werden muss (siehe auch Seite 2 der Kundmachung).

## 10) Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Öffentliches Gut u. Tiroler Wasserkraft AG

Der Vertrag wurde allen Gemeinderäten vorab per E-Mail übermittelt.

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt in Vertretung des Öffentlichen Gutes als Eigentümerin der EZ 125 die Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, abgeschlossen zwischen dem Öffentlichen Gut „Straßen u. Wege“, vertreten durch die Gemeinde Ladis, und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.**

*Abstimmungsergebnis:*

**10:0 (einstimmig)**

## 11) Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis a) Auftragsvergaben b) Diverses

a) Auftragsvergeben:

- Wegerneuerungen mit „Spritzbitumendecke (Trändecken)“:

Bereiche: Neuegg bis Wodeturm: ca. 800 lfm (ca. 2.400 m<sup>2</sup>);

Razilweg bis Weiberkessel bzw. Anschluss Fiss: ca. 900 lfm (ca. 2.700 m<sup>2</sup>);

Obladis bis Villa: ca. 860 lfm (ca. 2.580 m<sup>2</sup>).

**Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Erläuterung den Auftrag für die angeführten Wegerneuerungen an den Billigstbieter, Firma Hörmann GmbH, Benzstraße 9, D-87437 Kempten/Allgäu, auf Basis des vorliegenden Angebotes zu vergeben.**

- Holzschlägerungs-, Seilbringungs-, Regiearbeiten und Dickungspflege:

**Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Erläuterung den Auftrag für die Holzschlägerungs-, Seilbringungs- und Regiearbeiten bzw. Dickungspflege an den Billigstbieter, Firma Horst Hagspiel Holz, 6528 Fendels Nr. 28, auf Basis des vorliegenden Angebotes vom 03.02.2015 zu vergeben.**

*Abstimmungsergebnis:*

**jeweils 10:0 (einstimmig)**

b) Diverses – WÜHLMÄUSE:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt auf Empfehlung des Ortsbauernrates Herrn Franz Thöni (Am Weiher 7, 6532 Ladis) zur flächendeckenden Bekämpfung der Wühlmäuse im Gemeindegebiet Ladis über die Gemeindegutsagrargemeinschaft Ladis anzustellen (wie in den Gemeinden Tösens und Zams). Als Entschädigung werden € 12.- pro Stunde vereinbart (Rechnungslegung mit genauer Stundenaufzeichnung).**

**Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis die Aufhebung des ursprünglichen GR-Beschlusses vom 27.03.2002, mit welchem für die Eindämmung der akuten Wühlmausplage zur Förderung der Landwirtschaft € 2,00 pro Stück (Schwanz – abzugeben im Gemeindeamt) ausbezahlt wurde.**

*Abstimmungsergebnis:*

**10:0 (einstimmig)**

12) Anträge, Anfragen und Allfälliges



Der Bürgermeister:

(ANTON NETZER)

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 19.02.2015

abgenommen am: